

**PANTONALE e.V.**  
 Ringelsteinweg 8  
 14165 Berlin

Telefon und Fax  
 +49. 30. 84 59 15 83  
 info@pantonale.com  
 www.pantonale.com

AG Charlottenburg  
 VR 33947B  
 Geschäftsführer:  
 Waldemar Fleischhauer

## 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den markenrechtlich geschützten Namen **PANTONALE e.V.**
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3 Der Verein wurde am 8.11.2013 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der übergeordnete Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Organisation und Durchführung von Konzerten und Musikveranstaltungen,
  - b) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die das Verständnis von Musik und das Verhältnis zwischen Musik, Kunst und Wissenschaft fördert, insbesondere Vorträge,
  - c) die Organisation und Durchführung von Workshops und Unterrichtsveranstaltungen im Zusammenhang mit Musik.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein führt als Mitglieder
  - a) die ordentlichen Mitglieder (ab 18 Jahren),
  - b) Fördermitglieder.
- 2 Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
- 6 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate und endet stets am 31.12. des jeweiligen Jahres.
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - c) durch Ausschluss, welcher durch den Vorstand zu beschließen ist. Der Ausschluss gegen den Willen des Mitgliedes ist nur zulässig, sofern sich das Mitglied vereinschädigend verhalten hat. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden mit schriftlicher Begründung zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

### 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### 5 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Soweit es möglich ist, findet die Versammlung in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres statt.
- 3 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
- 4 Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- 5 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Sie kann per E-Mail verschickt werden. Zu diesem Zweck teilen die Mitglieder dem Vorstand ihre jeweils aktuelle E-Mail-Adresse mit. Verfügt ein Mitglied nicht über E-Mail, ist es per Post zu laden. Die Tagesordnung ist der Einladung beizulegen.
- 6 Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstands,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Neuwahl des Vorstands, sofern diese ansteht,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern diese ansteht,
  - e) Veranstaltungskalender,
  - f) Haushaltsvoranschlag,
  - g) Anträge,
  - h) Verschiedenes.
- 7 Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 8 Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

### 6 Beschlüsse

- 1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- 2 Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 3 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 4 Der Verein kann sich mit 2/3-Mehrheit eine Geschäftsordnung geben.

### 7 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden,
  - der/dem 2. Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/in.
- 2 Der 1. Vorsitzende darf den Verein allein vertreten. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart können den Verein nur gemeinschaftlich vertreten.
- 3 Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- 5 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitgliedern ergänzen.
- 6 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

### **8 Auflösungsbestimmung und Schlussbestimmung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein

BBM e.V.

Am Elbdeich 17

19309 Unbesandten,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 8.11.2013